OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702979/6/MB**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag des A__ vertreten durch RA Dr. B__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 27. November 2024, GZ: LVwG-702979/4/MB, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100052905/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes am 18. Mai 2024 in C-Strasse, im dortigen Innenhof einerseits durch Party-feiern und Musikabspielen und andererseits durch lautstarkes Beten des „Vater-unser" während einer Amtshandlung vorgeworfen.

2. Dagegen richtet sich die mit 5. November 2024 datierte und an diesem Tag zur Post gegebene und um 16:02 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Bf zusammengefasst u.a. vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu. Sowohl die postalische versendete als auch die per E-Mail verschickte Beschwerde wurden direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Die per E-Mail verschickte Beschwerde wurde am 5. November 2024 an das elektronische Postfach des Landesverwaltungsgerichts übermittelt. Die postalische Beschwerde langte am 7. November 2024 beim Landesverwaltungsgericht ein.

2.1. Mit Schreiben vom 11. November 2024 wurde die Beschwerde des Bf gem. § 6 AVG iVm §§ 12, 17 VwGVG an die zuständige Behörde weitergeleitet.

3. Mit Schreiben vom 14. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Mit Beschluss vom 27. November 2024, GZ: LVwG-702979/4/MB wies das erkennende Gericht die Beschwerde als verspätet zurück.

5. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte der Bf den Antrag auf Wiedereinsetzung und holte gleichzeitig die versäumte Handlung (Beschwerde) nach.

II.

1. Nachfolgender S a c h v e r h a l t ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Akt: Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis, wurden dem Bf Übertretungen des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes vorgeworfen und

Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 8. Oktober 2024 durch persönliche Übernahme im Wege seiner Rechtsvertretung zugestellt. Die postalische Aufgabe und die Versendung der Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im elektronischen Weg erfolgten am 5. November 2024. Das Landesverwaltungsgericht leitete die Beschwerde am 11. November 2024 an die zuständige Behörde weiter. Die Weiterleitung langte (lt. Poststempel BH-LL) am 13. November 2024 bei der zuständigen Behörde ein.

Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.
[...]
Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen.**
[...]."
[Hervorhebungen im Original]

Weiter ist festzustellen, dass der Rechtsvertreter des Bf aufgrund eines massiven Arbeitsanfalles in der Kanzlei im relevanten Zeitraum seiner Assistentin vorab das Rubrum der Beschwerde vorbereiten ließ und in weiterer Folge den Adressaten der Beschwerde nicht nachkontrolliert hat, da er aufgrund des Dienstschlusses seiner Mitarbeiterin und eines zuvor – länger als geplant – durchzuführenden Lokalaugenscheines unter Zeitdruck war. Sohin wurde die Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist direkt an das erkennende Gericht übermittelt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis, den Rückschein über die Zustellung durch persönliche Übernahme und die Beschwerde sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde und die im Rahmen der Wiedereinsetzung vorgelegten Urkunden. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag abzuweisen war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III.

1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist der Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die

Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gem. § 33 Abs. 3 VwGVG ist in den Fällen des Abs. 1 der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen.

[…]

Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

Gem. § 33 Abs. 4 VwGVG hat bis zur Vorlage der Beschwerde über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. […]

2. Zunächst ist zu erkennen, dass auch ein Rechtsirrtum (vgl zB VwGH 24.2.1992, 91/10/0251; 21.9.2000, 2000/20/0167; 24.5.2012, 2011/03/0127) ein Ereignis gem. § 33 VwGVG darstellen kann. Insofern wäre auch der Rechtsirrtum der Kanzleiassistentin erfasst. Ebenso das Versehen des Rechtsanwalts (VwSlg 9024 A/1976).

2.1. Dieses Ereignis muss für das Versäumen der Frist kausal sein (VwGH 20.11.1980, 3315/78). Einerseits ist sowohl der Rechtsirrtum der Kanzleiassistentin und andererseits das Unterlassen der Kontrolle des vorbereiteten Schriftsatzes kausal für das Versäumen der Frist.

2.2. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976).

2.3. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (VwGH 28. 2. 1974). Es wird hier auf die Möglichkeiten des Durchschnittsmenschen (VwGH 24. 11. 1986, 86/10/0169;) abgestellt, d.h. es kommt darauf an, dass der Eintritt des Ereignisses objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht abgewendet werden kann (VwSlg 9024 A/1976).

3. Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass weder der Rechtsirrtum der Assistentin noch die unterlassene Nachkontrolle durch den Rechtsanwalt als unvorhergesehenes noch unabwendbares Ereignis zu werten waren. Einerseits wäre es der Assistentin möglich gewesen den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, dass er das Schreiben nachkontrollieren möge, zumal sie selbst keine Rechtsanwältin sei, andererseits wäre es dem Rechtsanwalt sowohl möglich, als auch von ihm gefordert gewesen, den gesamten Schriftsatz einem Kontrollblick zu unterwerfen, da von der Assistentin lediglich das Rubrum vorbereitet wurde und eine Ausformulierung der Beschwerde erst im Wege des Diktates erfolgte.

4. Unabhängig davon ist weiter davon auszugehen, dass es sich nicht um einen minderen Grad des Versehens handelt, da dem Wiedereinsetzungswerber kein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.5.2001, 99/06/0039; 1.6.2006, 2005/07/0044). Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist insb an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (VwGH 20.10.1998, 98/21/0149). Eine berufliche Belastung vermag insofern nicht zu entschuldigen, sondern vielmehr dazu anhalten, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um entsprechende Situationen zu entschärfen.

5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nicht von der konzisen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen der Wiedereinsetzung abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter